



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Mittwoch den 24. März 1852.

Stück 24.

Bekanntmachungen.

Im Jahre 1845 wurde der hiesigen Stadt von einem unserer Mitbürger ein Kapital von 50 Thalern überwiesen mit der Bestimmung: die hiervon zu ziehenden Zinsen in Beträgen zu 5 Thalern Dienstboten zu gewähren, welche bei tadelloser Führung mindestens zehn Jahre hintereinander einer und derselben Herrschaft treue Dienste geleistet. Ein solcher Zinsbetrag ist jetzt vorhanden und soll am diesjährigen Gründonnerstage der Bestimmung gemäß bewilligt und verwendet werden.

Dienstboten, welche die angegebenen Bedingungen durch Zeugnisse ihrer Herrschaften nachweisen können, wollen sich unter Beifügung dieser Zeugnisse vor dem angegebenen Tage schriftlich bei uns melden.

Merseburg, den 18. März 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist ein muthmaßlich gestohlener Schubkarren in Beschlag genommen worden. Es kann derselbe im Polizeibüreau in Lugenschein genommen werden.

Merseburg, den 20. März 1852.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige.

In der Sieppschen Vormundschafts-Sache von Wünschendorf sollen

den 29. März c., von früh 9 Uhr ab, verschiedene, zum Johann Carl Sieppschen Nachlasse gehörige Mobilien, darunter ein Ackermagen, Geschirre, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, gerichtlich an den Bestbietenden gegen sofortige Zahlung in preussischem Courant, öffentlich im Sieppschen Hause Nr. 3. zu Wünschendorf, verkauft werden.

Nauchstädt, den 18. März 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Nachfolgende dem Deconom Johann Gregor Horn und dessen Ehefrau Johanne Christiane geb. Gutschreiter hier selbst gehörigen Haus- und Feldgrundstücke und zwar:

I. die dem Johann Gregor Horn allein gehörigen:

A. der unter Nr. 209. des Hypothekenbuchs über geschlossene Grundstücke eingetragenen Grundstücke:

- a) Ein in Lützen in der Hospitalvorstadt belegenes Haus sammt Zubehör an Hof, Ställen, Scheune und Garten, so wie ein in Folge der Separation hinzu gekommener Feldabfindungsplan von 104 A Ruthen, Nr. 164e. der Lützener Separationskarte,

- b) Ein Garten in hiesiger Hirtengasse,
- e) Ein Häuslein nebst dazu gehörigem Plaze und Gärten an dem Hospitalthore, abgeschätzt auf 2774 Thlr. 5 Sgr.;

B. die in der Lützener Flur belegenen unter Nr. 17. des Landungs-Hypothekenbuchs von Lützen eingetragenen walzenden Grundstücke:

- 1) Ein Viertel Landes Feld in der Rischauer Marke, Nr. 722. 723. 786. 799. 1371. 1406. 800. des Flurbuchs, jetzt in Folge der Separation in dem Planstücke von 9 Morgen 106 A Ruthen, Nr. 181 f. der Karte bestehend, taxirt 843 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
- 2) Eine Dptie, Nr. 1024 b. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke von 1 Morgen 164 A Ruthen Nr. 164 e. bestehend, taxirt 95 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.;
- 3) Eine Viertel Hufe Feld nebst Dptie und Koralle in der Stadtmärke, Nr. 321. 464. 838. 998. 1098. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke von 11 Morgen 68 A Ruthen Nr. 164 d. der Separationskarte bestehend, taxirt 621 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.;

II. die beiden Eheleuten gehörigen:

- A. der unter Nr. 245. des Haus-Hypothekenbuchs von Lützen eingetragene, vor dem hiesigen Oberthore belegene Garten nebst der darin erbauten Scheune, taxirt 316 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
- B. die im Landungs-Hypothekenbuche von Lützen unter Nr. 55. eingetragenen, in Lützener Flur belegenen walzenden Grundstücke:
- 1) Eine Wiese in der Schloßmarke, Nr. 671 a. 671 b. 670. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstück von 10 Morgen 98 A Ruthen Nr. 164 a. der Karte bestehend, taxirt 669 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.,
 - 2) Drei Viertellandes Feld in der Rischauer Marke, Nr. 732. 734 a. 763. 809. 1337. 1341. 934. des Flurbuchs, jetzt aus folgenden Planstücken bestehend:
 - a) Nr. 181 c. der Karte, 16 Morgen 1 A Ruthen, taxirt 1205 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
 - b) Nr. 24. der Karte, 5 Morgen 124 A Ruthen, taxirt 595 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
 - c) Nr. 203. der Karte, 7 Morgen, taxirt 613 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.,
 - 3) Drei Siebentheile aus drei Viertellandes Feld in 4 Stücken in derselben Marke, Nr. 734 b. 752. 772. 933. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 181 a. 9 Morgen 111 A Ruthen der Karte bestehend, taxirt 883 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,

- 4) Eine Achtel Hufe in derselben Marke, Nr. 705 a. 789. 1369 a. 1382 a. 1395 a. 802. 1411 a. 697. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 164 f. 3 Morgen 131 Ruthen bestehend, taxirt 295 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.,
- 5) Eine Viertel Hufe Feld in der Schönbühnmarke, Nr. 78. 116. 1450. 1463. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 181 d. von 10 Morgen 76 Ruthen bestehend, taxirt 850 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.
- 6) Eine Achtel Hufe Feld in der Kleingödderner Marke, Nr. 176. 178. 182. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 181 b. von 4 Morgen 34 Ruthen bestehend, taxirt 362 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.,
- 7) Eine Wiese in der Schlossmarke, Nr. 669. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 164 aa. 1 Morgen 170 Ruthen bestehend, taxirt 119 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.,
- 8) 1 $\frac{1}{2}$ Acker im Schloßfelde, früher Wiese, jetzt Feld, Nr. 667 a. 667 b. 668 a. 668 b. 668 c. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 181 e. von 3 Morgen 81 Ruthen der Karte bestehend, taxirt 291 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
- C. die Hälfte einer in Lügener Flur und Rischauer Marke belegene und Nr. 133. des Landungs-Hypothekenbuchs von Lügen eingetragene Achtel Hufe Feld, Nr. 705 a. 789. 802. 1369. a. 1382. 1395 a. 1411 a. 697. des Flurbuchs, jetzt in dem Planstücke Nr. 164 g. der Karte von 3 Morgen 129 Ruthen bestehend, taxirt 151 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

sollen in dem auf den 2. Juli 1852, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angeetzten Termine versubhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Unbekannte Realberechtigzte haben sich bei Vermeidung der Präclusion im Termine zu melden.

Lügen, den 28. Februar 1852.

**Königliche Kreisgerichts-Commission,
Ersten Bezirks.**

Bekanntmachung.

Die Seepest-Verbindung zwischen Kopenhagen und Stettin kann wegen der durch Eis behinderten Fahrt noch nicht eröffnet werden.

Sobald das Fahrwasser frei ist, wird die Eröffnung erfolgen und der Tag derselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. März 1852.

General-Post-Amt.

Schmücker t.

Posern'er, Söffen'er und Pobles'er Ablösungsgelder: Einnahme.

Die am 1. April d. J. gefälligen Capitale, Stückrenten und Rentenspißen, sollen und zwar

die Posern'er und Söffen'er Gefälle am 1. und 2. April auf dem Gute Posern und

die Pobles'er Gefälle am 3. April auf dem Gute Pobles eingenommen werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht und pünktliche Zahlung erwartet.

Ebenso sind an diesen Tagen die rückständigen Erbzinsen bestimmt zu entrichten.

Posern und Pobles, den 14. März 1852.

Die Gutsherrschaft daselbst.

Bau-Entreprise.

Die Ausführung der, zur Einrichtung des bisherigen Königl. Rentamts-Getreide-Schütthauses auf dem Kloster in Merseburg zum Landwehr-Zeughause, veranschlagten, nicht unbedeutenden Maurer-, Zimmer-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten, einschließlich der Anlieferung der zugehörigen Materialien, soll im Wege der Submission, nach den verschiedenen Arbeiten getrennt, an zuverlässige Werkmeister verdingen werden.

Qualifizierte Unternehmungslustige werden ersucht, den betreffenden Kostenanschlag nebst Zeichnung, sowie die der Submission und der Bauausführung selbst zum Grunde liegenden Bedingungen in meinem Geschäftszimmer einzusehen, demnächst aber ihre Offerten vor dem auf Montag den 29. d. M. in meinem Geschäftszimmer

anberaumten Submissions-Termine versiegelt und mit der Aufschrift „Submission“ portofrei an mich einzusenden.

Später eingehende und den Submissions-Bedingungen nicht entsprechende Offerten können nicht berücksichtigt werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten geschieht in dem obenerwähnten Termine öffentlich und in Gegenwart der dazu etwa erschienenen Submittenten.

Merseburg, den 22. März 1852.

Der Bau-Inspector **Lüddecke.**

Bekanntmachung.

Es soll die Anfuhr von etwa 80 Bruchruthen Steine zu 192 Kubikfuß aus dem Bruche des Herrn Assessor Sobbe in Merseburg, bis zur Schäferei der Domaine Schladebach, im Ganzen oder in einzelnen Parthien an den Mindestfordernden verdingen werden. Es steht dazu Termin an auf Sonnabend den 27. März, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum Thüringer Hofe vor Merseburg.

Schladebach, den 18. März 1852.

Der Ober-Amtmann **Schmidt.**

Vocations-Termin.

Nach Beendigung unserer Separation sind einige kleine Kanäle über die beiden Chauffeegräben der Merseburg-Hallischen Chauffee, so wie eine Brücke, worüber der Communicationsweg der Knapendorfer, Merseburger und Schkopauer Feldbesitzer führt, nöthig, welche an Mindestfordernde verdingen werden sollen.

Und ist daher ein Termin Sonnabends den 27. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Gasthofe anberaumt, wozu qualifizierte Werkmeister mit dem Bemerkten vorgelesen werden, daß Zeichnung, Anschlag und Bedingungen bei mir Unterzeichneten zur Ansicht vorliegen.

Schkopau, den 20. März 1852.

Der Ortsrichter **Reck.**

Auction. Freitag den 26. d. M., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen im Feistelschen Hause in hiesiger Uteraltenburg — neben Herrn Rendant Weise — verschiedene Mobilien, als: Tische, Stühle, div. Schränke, Bettstellen etc., sowie auch Waschgefäße und Küchenschirre etc., meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Merseburg, den 22. März 1852.

Die Feistelschen Erben.

Auf dem Kammereigute **Beesen** sind Sohlweidene Bandstücke zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen.

W. Sander.

Da ich mein **Menbles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin** auf das **Eleganteste und Vollständigste** assortirt habe, so empfehle ich dasselbe einem hochgeehrten Publikum zur gütigen Beachtung und verspreche meinen geehrten Abnehmern **prompte Bedienung und solide Preise**. Auch bin ich gern bereit, gegen eine mäßige **Entschädigung** die bei mir gekauften Sachen an Ort und Stelle **unbeschädigt** durch mein eigenes **Möbelfuhrwerk** schaffen zu lassen; überhaupt steht dasselbe jeder Zeit zur **Benutzung** beim **Räumen** &c. **billig** zu Diensten.

Halle, den 4. März 1852.

Der Möbel-Magazin-Besitzer
Carl Dettenborn.

Verkauf oder Verpachtung einer Ziegelei mit Economie.

Eine Ziegelei, 1 Stunde von Halle, mit 2 Brennösen, wozu außer den sehr geräumigen Ziegeleigebäuden auch vollständige **Wirthschaftsgebäude**, 6 Morgen schönes Feld, 10 bis 11 Morgen **Wiese** und ein reichhaltiger **Steinbruch** gehören, soll mit vollständigem Ziegelei- und **Wirthschafts-Inventar** unter günstigen Bedingungen **verkauft** oder **verpachtet** werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Carl Väsoldt in Halle a. S.,
Magdeburger Chaussee Nr. 2.

Die Gemeinde **Agendorf** ist gesonnen, ihr daselbst gelegenes **Hirtenhaus** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen **Samstag** den 28. März, Nachm. 3 Uhr, in der dasigen **Schenke** öffentlich **meistbietend** zu verkaufen.
Agendorf, den 22. März 1852.

Die Gemeinde daselbst.

Gasthofs-Verkauf.

An einer gangbaren Straße gelegener, ganz neu erbauter **Gasthof**, mit guter Nahrung und ohngefähr 30 **Berliner Scheffel** **Aussaat** Feld, mit **Inventarien**, ist **Veränderung** halber zu verkaufen, und weist nach der **Economie** **Christian Kunth** in der **Breitestraße** Nr. 423.

Die Planitzer Steinkohlen- & Coaks-Niederlage

von **Louis Meister** in **Leipzig**,

Königsplatz 12. (dürre Henne)

empfehlen **en gros** und **en detail**:

Steinkohlen in allen Sorten, **Schmiedekohlen** à Schfl. 12, 13, 14 und 15 Ngr. **Schmiede-Coaks** à Schfl. 10 Ngr., **Waschzunder** u. s. w.

Saamen-Verkauf.

Neuen rothen **Kleesaamen**,
= weißen do.
= **Busch-Zuzernsaamen**,

von vorzüglichster **Keimfähigkeit**, empfiehlt **billigst**

L. Zimmermann, **Neumarkt**.

2 Stück tragende **Ferfen** stehen zum Verkauf bei **Karstadt** in **Höffen**.

Logis-Vermiethung. In der **Oberbreitestraße** Nr. 465. ist ein freundliches **Logis** vom 1. April ab an eine stille **Familie** zu vermieten.

Ein **Logis** nebst **Zubehör** steht vom 1. Juni an zu vermieten im **Vorwerk** Nr. 429.
Krebs.

Logis-Vermiethung. Wegen **Verzierung** des **Obergerichts-Assessors** **Herrn Helmke** wird die **mittlere Etage** meines Hauses **leer**, wünsche deshalb **anderweit** zu vermieten; dasselbe kann **vielleicht** schon zum 1. Mai bezogen werden; es besteht in 5 **Stuben**, 3 **Kammern**, **großem Corridor**, **Küche**, dem **Hausboden**, den **nöthigen Torf- und Kellerräumen**, **Mitgebrauch** des **Waschhauses** und **Promenade** im **Garten**.
L. Lautenschläger, **Gotthardtsstraße** Nr. 146.

Anzeige.

Um der **vielseitigen** **irrigen** Meinung des **Publikums** entgegen zu kommen, als ob ich das **Meisterrecht** noch nicht **erlangt**, **berichtige** ich hiermit **dergestalt**: daß ich **bereits** im **Monat Mai** v. J. durch **Anfertigung** eines **Meisterstücks** mein **Meisterrecht** bei der **hiesigen Schneider-Zunftung** **erlangt** habe, **militairischer** **Verhältnisse** halber **aber** **abgehalten** wurde, mich als **solcher** zu **annonciren**; **bitte** **hiernach** mich mit **gesälligen** **Aufträgen** **gütigst** **beehren** zu **wollen**.

Merseburg, den 21. März 1852.

F. W. Weiße, **Schneidermeister**,
Schmalegasse Nr. 530.

Die Hagelschäden-Ver sicherungs-Gesellschaft

„CERES“

in
M a g d e b u r g

versichert auch in diesem Jahre alle **Erndten** der **Felder**, der **Gemüse-**, **Obst-** und **Weingärten** gegen **Schaden**, der durch **Hagelschlag** entsteht, nach den **Bestimmungen** ihres **Statuts**; sie gewährt durch ihre **Begründung** auf **Gegenseitigkeit** und **Deffentlichkeit** nicht allein die **größte Sicherheit**, sondern stellt auch **billige Prämien**, was sie um so mehr im **Stande** ist, weil sich ihre **Gesellschaftskosten** durch die **Vereinigung** der **Direction** dieser **Gesellschaft** mit derjenigen der **Magdeburger Vieh-Ver sicherungs-Gesellschaft** sehr **vermindern**.

In dem **verfloffenen** Jahre, in welchem fast alle **Gesellschaften** **genöthigt** waren, **Nachschüsse** von ihren **Mitgliedern** einzuziehen, war es der **Ceres-Gesellschaft** möglich, **trotz** der **überall** **voll** **vergüteten**, **keineswegs** **unbeträchtlichen** **Schäden**, die **Einzahlung** von **Nachschüssen** **gänzlich** zu **vermeiden**.

Statuten und **Antrags-Formulare** liegen zur **Abforderung** bei der **unterzeichneten** **Agentur** **bereit**, und **erbie tet** sich dieselbe zur **Vermittlung** von **Ver sicherungen**.

Die **Agentur** zu **Merseburg**.
C. W. Klingebell.

Fichten-Nadel-Dampfbad zu Schlenfingen

im Thüringer Waldgebirge.

Vom 15. Mai d. J. an sind wir durch den Aufbau eines mit Benutzung der bisher gemachten Erfahrungen neu eingerichteten Fichten-Nadel-Dampfbades in den Stand gesetzt, balsamische und aromatische Bäder sowohl in Dampf- als flüssiger Form zu verabreichen. Ueberraschend günstige Erfolge wurden mit diesem, im schnellen Ausblühen begriffenen Heilverfahren erzielt in allen mit dem Character der Schwäche einhergehenden Formen von Scropheln, in der Bleichsucht, bei gichtischen und rheumatischen Zuständen chronischen Characters, besonders Lähmungen und Nervenleiden, die auf gichtischer oder rheumatischer Basis ruhen, bei hartnäckigen, flechtenartigen Hautausschlägen oder Krankheiten, die aus der übereilten Unterdrückung solcher Hautausschläge entstanden sind, endlich bei Schleimflüssen der Sexual- und Athmungs-Organen.

Mit genannten Bädern ist eine Kräuterkur und Mollkenanstalt in Verbindung gebracht, wie wir ferner auch geeignete Krankheitsfälle auf die hier befindlichen kalten Douchen und Wellenbäder verweisen können.

Unsere freundliche, äußerst gesund gelegene Stadt am südlichen Abhänge des Thüringer Waldes, unsere üppig grünen Thäler mit ihren vielen und reinen Quellen, umgürtet von walddekörnten Bergen, mit reizenden Aus- und Fernsichten, werden den Naturfreund gewiß auf's Höchste befriedigen.

Logis-Bestellungen bitten wir, unter Adresse des Magistrats hier zu machen, so wie derselbe auch jede andere Auskunft bereitwilligst ertheilen wird.

Schlenfingen, den 16. März 1852.

Das Bade-Comité.

v. Flotow, Rehkopf, Klingner,
Königlicher Landrath. Königl. Kreisgerichts-Rath. Königlicher Oberförster.
Dr. Eisfeld, F. A. Hedenus, Scheibe, C. Glaser,
pract. Arzt. Kaufmann. Magistrats-Assessor. Buchhändler.
Kröbel, Chielow,
Apotheker. Bürgermeister.

Alle Gegenstände von Glas, Porzellan und Gips werden bei mir dauerhaft gekittet. **Wpat.**

Meine Wohnung ist beim Bäckermeister Püke in der Sirtigasse.

Ein Hausmädchen findet zum 1. April einen Dienst im Bürgergarten.

Aus dem Kreise

enthält das 12. Stück unsers Amtsblatts:

In Stelle des an das königliche Ober-Bergamt zu Halle verfertigten Calculators Dupuis ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 3. März e. der bisherige Plombirungs-Aufsesser Eichmann zu Dürrenberg zum Calculator beim dassigen königlichen Salzamte ernannt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobitsch'schens Erben.
Hierzu eine Beilage.

Theater in Weissenfels.

Mittwoch den 24. März 1852:

Gast-Darstellung des Herrn Menzel, erster Komiker des Leipziger Stadt-Theaters.

Wenn Leute Geld haben!

Posse mit Gesang in 3 Aufzügen von Weibrauch.

Herr Menzel den August Piepmeyer.

Carl Horny,

Königl. Preuß. concess. Schauspiel-Unternehmer.

Ein Medaillon mit blauen Steinen besetzt ist vom Bürgergarten aus bis in die Stadt verloren worden. Der Finder erhält bei Abgabe desselben in der Exped. d. Bl. eine gute Belohnung.

Der Barbier Landgrebe sucht einen Lehrling.

Dank.

Herzlichen Dank allen denjenigen, welche unsere Gattin und Tochter auf ihrem letzten Gange zur ewigen Ruhe begleiteten. Die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme, welche derselben geschenkt wurden, und der feste Glaube an ein jenseitiges Wiedersehen sind unsere wahren Trostgründe, welche uns noch aufrecht erhalten.

Lauchstädt, den 22. März 1852.

Die Hinterbliebenen.

Ritzscher, Maurermeister.

Die Familien Schwalbe und Schimpff.

Marktpreise vom 20. März.

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	
Weizen	2	10	—	bis	2	13	9		Gerste	1	16	3	bis	1	18	9	
Roggen	2	10	—	bis	2	13	9		Hafer	—	25	—	bis	—	28	9	

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Handarbeiter Schmidt eine Tochter; dem Handarbeiter Langbein ein Sohn; dem Gutmachersfr. Rinkleben ein Sohn; dem Leinweber Quarg ein Sohn; dem Bürger und Klempnermstr. Frauenheim eine Tochter; ein außerehel. Sohn. — Gestorben: der Bürger und Schneidemeister Liffon, im 79. J., an Altersschwäche; der jüngste Sohn des Zimmermanns Wolf, 1 J. 6 M. alt, an Zahnen; der jüngste Sohn des Bürgers und Weißgerbermstrs. Dietrich, 1 J. 6 W. alt, an Zahnen; der Maurergesell Spott, 61 J. 7 M. 1 W. alt, an der Wassersucht; die hinterl. Wittwe des Handarbeiters Gröbel, im 52. J., an Brustkrankheit; die jüngste Tochter des Bürgers und Kaufmanns Wiese, 11 Tage alt, an Schwäche.

Neumarkt. Geboren: einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: der einzige Sohn des Schiffers Geigenmüller, 11 M. 9 T. alt, an Krämpfen.

Altenburg. Geboren: ein außerehel. Sohn. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Bürgers und Mühlknappen Gerhardt, 53 J. 3 M. alt, an Unterleibsverzehrung.

Nächsten Donnerstag, den 25. März, Vormittags 11 Uhr, allgemeine Beichte und Abendmahl in der Altenburger Kirche.

Napoleon als Barbier von Sevilla.

Während des französisch-spanischen Krieges sagte der Kaiser Napoleon zu dem spanischen Gouverneur von Sevilla: „Wenn sich die Stadt nicht binnen drei Tagen ergiebt, so lasse ich Alles rasiren.“ — „Das werden Sie nicht wagen, Sire!“ antwortete der spanische General. — „Und warum nicht?“ — „Weil Sie dem Titel: Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes etc., nicht noch den Titel: Barbier von Sevilla beifügen werden.“

Schwurgerichtshof zu Naumburg.

Am 9. März 1852

2) Die eilffährige Johanne Louise Leberecht aus Altenburg a./S. ist wegen eines mittelst Nachschlüssels verübten schweren, sowie wegen einfachen Diebstahls in Anklagestand versetzt.

Am 14. August 1851 war die Frau v. Movat in Kößen damit beschäftigt, zusammen mit ihrem Dienstmädchen die Möbel zu ordnen. Als die erstere aus der links belegenen Stube in den Salon trat, bemerkte sie hinter der Thür derselben ein Mädchen, welches um eine Gabe bat und nachdem sie abgewiesen wurde, sich entfernte. Die Frau v. Movat wollte kurz darauf Geld aus der verschlossenen Kommode holen, fand an dieser den Schlüssel anstecken und vermisste alsbald 4 einthalerige Kassenanweisungen, sowie mehrere Silber- und Kupfergeld im Betrage von 1 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. Der Verdacht dieses Diebstahls fiel sogleich auf jenes Bettelmädchen; die Frau v. Movat schickte sofort ihr Dienstmädchen nach und diese holte das Bettelmädchen auch an der Stelle, wo die Eisenbahn über die Straße führt, ein und hielt sie fest. Das Mädchen, in welchem die Angeklagte ermittelt wurde, leugnete den Diebstahl anfänglich, als sie jedoch visitirt wurde, fand man bei ihr im Busen versteckt eine der Frau v. Movat entwendete Börse mit dem sämmtlichen Silber- und Kupfergelde vor, und außerdem in ihrer Tasche einen sächsischen Thaler, 1 Achtgroschenstück und 9 Pf. Das Mädchen gestand jetzt den Diebstahl ein und gab an, die Kassenanweisungen am Orte der Ergreifung weggeworfen zu haben. Man fand dieselben auch dort vor, sowie gleichfalls eine kleine silberne Scheere, die ebenfalls der Frau v. Movat gehörte. Das übrige in der Tasche vorgefundene Geld wollte sie im Hause der Frau Kost gestohlen haben, was sich auch als richtig herausstellte. Am 16. Juli v. J. fand nämlich das Fräulein Jugenka, die im Hause der v. Kost während der Badezeit wohnte, bei ihrer Nachhausekunft die Stubenthür aufgeschlossen, ihre Kommode mit dem dazu gehörigen Schlüssel geöffnet und an einem Pompadour, den sie darin verwahrte, die stählernen Bügel auseinander gebogen und die sammtlichen Seitentheile zerschnitten. Aus diesem Pompadour waren 9—10 Thlr. und ein Portemonnai mit einem Papierthaler entwendet. Das Geschmeide und 80 Thlr. in Kassenanweisungen, welche in einer Brieftasche aufbewahrt wurden, waren zurückgelassen. Einige Tage darauf fand man einen Schlüssel unter einem Kleiderschranke, der die fragliche Stubenthür schloß und welchen der Dieb wahrscheinlich benutzt hatte. Der Verdacht lenkte sich auch bei diesem Diebstahle auf die Leberecht und gestand diese denselben ein, indem sie bemerkte, das Geld im Garten des Gastwirths Eisentraut zu Altenburg a./S. versteckt ist und dann weggeholt habe, um sich Kuchen dafür zu kaufen. Die Geschwornen beantworteten die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja, worauf die Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu 3 Jahr Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

3) Die Wittve Gräfe, Johanne Marie geb. Weber aus Weiffenfels, welche wegen schweren Diebstahls mittelst Einsteigens und wegen einfachen Diebstahls angeklagt ist, war geständig, am 5. December v. J. der Handarbeitersfrau Poppe daselbst eine Waschwanne im Werthe von 15 Sgr. entwendet und für 5 Sgr. wieder verkauft zu haben. Als ferner am 20. December der Tischlerlehrling Voelcksch ebendaselbst aus der Stube seiner Mutter sich etwas holen wollte,

bemerkte er, als er die Thüre aufgeschlossen hatte, daß die v. Gräfe durch das Fenster aus der Stube zu entfliehen suchte. Dieselbe hatte einen Napf mit Mehl bei sich, daß sie geständigermassen aus einem hinter dem Ofen befindlichen Fäßchen entwendet hatte, nachdem sie zuvor durch das offene Fenster in die Stube eingestiegen war. Auch sie wurde für schuldig erachtet und zu 1 Jahr 7 Tage Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

Am 10. März 1852

kamen 4 Sachen zur Verhandlung, von denen jedoch eine wegen angezeigter Krankheit der Angeklagten ausfiel.

1) Der Tagelöhner Gottlob Bernhardt Laue, 40 Jahr alt, Vater von 8 Kindern und dessen Ehefrau Johanne Christiane, 32 Jahr alt, aus Stößen und beide noch nicht bestraft, sind eines schweren Diebstahls mittelst Einbruchs angeklagt.

In der Nacht vom 7. zum 8. November v. J. war dem Getreidehändler Wittig in Stößen aus seiner Scheune, die er vom Deconom Harnisch gemiethet, ungefähr 1 Berl. Scheffel Gerste entwendet worden. Das Thor der Scheune, in dem sich eine kleine Eingangsthür befindet, war am Abend vor dem Diebstahle fest verschlossen, nach Entdeckung desselben aber die Thüre angelehnt und das Vorlegeschloß mit verbogenem Bügel in der Scheune vorgefunden, so daß angenommen werden mußte, der Dieb habe nach Eröffnung dieser Thüre sich in die Scheune begeben und von der dort liegenden Gerste eine Quantität entwendet. Dieses Diebstahls sind die beiden Angeklagten dringend verdächtig, weil sie in der Diebstahlnacht Morgens 2 Uhr in der Scheune betroffen wurden, auch von einem Zeugen eidlich bekundet wurde, daß er in jener Nacht gesehen habe, wie der v. Laue in Begleitung seiner Frau das Schloß der Thür geöffnet und beide in die Scheune gegangen seien, worauf er kurz darauf sich zu dieser begeben, gefragt habe, wer darinnen sei und da er keine Antwort erhalten, die Thüre zugemacht und den Deconom Förster geweckt hatte. Die beiden Angeklagten bestritten, in diebischer Absicht in die Scheune gegangen zu sein, und geben an, sie hätten in jener Nacht ein Geräusch auf dem Gehöfte gehört und wären, da sie in einem Stalle Torf, Kartoffeln und eine Ziege gehabt, nach dem Hofe gegangen. Da sie die Scheuenthür offen gesehen, wären sie in die Scheune hineingegangen, kurz darauf sei aber von Außen die Thüre zugemacht worden. Der Bertheidiger der Angeklagten, Appellationsgerichts-Referendar v. Hagemeister, suchte namentlich die Unschuld seiner Klienten darzuthun, was auch die Geschwornen annahmen, indem sie ihre Nichtschuldig aussprachen. Die Freisprechung und sofortige Entlassung der Angeklagten war das Resultat dieser Verhandlung.

2) Die verehelichte Johanne Martha Mittag geborne Körper aus Oberheldrungen, 37 Jahr alt, mit einem Hause ansässig und wegen Diebstahls mehrmals bestraft, ist eines im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls angeklagt.

Eines Sonnabends im November v. J. vermisste die verehelichte Jäger zu Heldrungen eine Gans. Sie ließ durch ihre Kinder die Gans suchen und hatte bei dieser Gelegenheit die Tochter der Jäger ein Kind der Mittag nach der Gans gefragt. Es erschien alsbald die v. Mittag und

machte der Jäger darüber Vorwürfe, daß es hiernach schien, als habe sie die fragliche Gans gestohlen. Da die Jäger inzwischen in Erfahrung gebracht, daß die Mittag an dem genannten Sonnabend eine Gans für 15 Sgr. in die Superintendur verkauft hatte, so ließ sie sich die Gans vorzeigen und erkannte in dieser die ihr entwendete. Die Mittag gestand endlich den Diebstahl ein und wurde vom Gerichtshof zu 2 Monat Gefängniß und Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Ein Jahr verurtheilt.

3) Der Handarbeiter Samuel Fischer aus Meuchen, 33 Jahr alt und schon viermal wegen Diebstahls bestraft, hielt sich am 26. Januar d. J. in der Schenke zu Großgöbren auf, berichtigte vor Schlafengehen seine Zeche und hatte am andern Morgen beim Aufstehen des Wirths das Haus bereits verlassen. Gleichzeitig waren aus der Stube ein Paar Stiefeln und zwei Paar Schuhe verschwunden, von denen er eingestanden, die ersten mitgenommen zu haben. Von den letztern will er nichts wissen. Da der Fischer schon mehr als ein Mal bestraft worden, ist er gegenwärtig des Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt, von den Geschwornen für schuldig erachtet und zu 2 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizei-Aufsicht verurtheilt.

Am 11. März 1852.

1) Der Dienstknecht Karl Eckardt aus Mönchpiffel im Großherzogthum Weimar, 24 Jahr alt, noch nicht in Untersuchung gewesen, ist wegen 2 schwerer Diebstähle, eines einfachen Diebstahls und Anfertigung und resp. Gebrauchs falscher Legitimations-Papiere angeklagt.

Im August v. J. vermißte der auf der Domaine Weidenbach dienende Knecht Förster eines Morgens aus seiner erbrochenen Lade einen Tuchrock, 6 Thlr. werth, und einen Sommerrock zu etwa 3 Thlr. Der Verdacht der Entwendung fiel sofort auf den auf der fraglichen Domaine dienenden Angeklagten, es lag jedoch zur Ueberführung desselben zu wenig vor, und unterließ daher der Förster die Anzeige. Am 19. October v. J. bemerkte der letztere aber bei seinem Nebenknechte ein Packet, was dieser von Eckardt zum Aufbewahren erhalten und entdeckte darin seinen Tuchrock. Eckardt, darüber zur Rede gesetzt, wollte diesen Rock schon lange besessen haben, und ihn in Quersfurt haben machen lassen. Noch an demselben Tage entfernte er sich heimlich aus seinem Dienst. Später, bei seiner Verhaftung am 3. November, gestand derselbe den Diebstahl ein. Am 19. October kam Eckardt zu seinem Schwager Heinrich nach Allersstedt, hielt sich bei diesem einige Tage auf und gab an, keinen Dienst zu haben. Da der 2c. Heinrich in Erfahrung gebracht, daß Eckardt seine Schwester bestohlen, so sah er in einem Schränkchen nach und vermißte von seinem darin aufbewahrten Gelde ohngefähr 23 Thlr. Auch diesen Diebstahl gestand Eckardt ein, indem er zugleich angab, mit einem andern, als dem gewöhnlichen Schlüssel, das Schränkchen geöffnet und 2 Mal Geld daraus entnommen zu haben. Von diesem Gelde hatte er sich Sachen angeschafft, deren Werth dem angegebenen Betrage der 23 Thlr. nahe kam. Endlich war der Angeklagte geständig, das benutzte Dienstbuch selbst gefertigt zu haben. Wegen aller dieser Verbrechen sprachen die Geschwornen ihr Schuldig aus, worauf der Angeklagte zu 4 Jahr 1 Monat Zuchthaus und Landesverweisung verurtheilt wurde.

2) Der Handarbeiter Christian Becher, 40 Jahr alt und bereits 4 Mal wegen Diebstahls bestraft, so wie der Schmiedemeister Eduard Ehrlich, 46 Jahr alt, beide aus Merseburg, sind, und zwar der Erstere wegen einfachen Diebstahls im wieder-

holten Rückfalle, der Letztere wegen einfachen Diebstahls in Anklagestand versetzt.

Am 14. September v. J. war der 2c. Ehrlich beschäftigt, Hafer einzufahren. Da die Pferde den schwer beladenen Wagen nicht fortbringen konnten, so bat er den Dienstknecht beim Deconom Morgenroth, mit seinen Pferden vorzuspannen. Dies geschah und gingen Ehrlich und der beim Morgenrothschen Geschirr beschäftigte Becher hinter dem Wagen her. Der verpflichtete Feldhüter Donnert wollte bei dieser Gelegenheit gesehen haben, daß beide Angeklagte, als sie an dem mit Krauthäuptern bestandenen Felde des 2c. Bachner überfahren, auf das gedachte Feld übertraten und jeder mehrere Krauthäupter auszog, wonächst er hervorsprang und beide Personen zu ergreifen versucht habe. Diese aber seien unter Wegwerfung der Krauthäupter eiligst nach Merseburg zu gelaufen.

Beide Angeklagte wurden von den Geschwornen für nicht schuldig erachtet und wurden erstere in Folge dieses Wahrspruches von der gegen sie erhobenen Anklage und den Kosten freigesprochen.

3) Der Gemeindediener Christian Holzappel aus Griesstedt, 58 Jahr alt, bereits 2 Mal wegen Diebstahls bestraft, steht jetzt, des Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt, vor dem Schwurgericht.

Am 24. December 1851, Abends 6 Uhr, vernahm der Freigutsbesitzer Bachrodt zu Griesstedt von seiner Stube aus ein Pfeifen. Als er das Fenster öffnete, kam der Tagelöhner Dachroth heran und machte ihm die Mittheilung, daß soeben der Holzappel mit einem Scheit Holz aus dem Hofe geeilt sei. Es wurde sofort eine Hausfuchung bei Holzappel abgehalten, man fand aber das Holz nicht vor. Bei einer nochmaligen Nachfuchung in der Nähe des Holzappelschen Wohnhauses fand man ohngefähr 40 Schritt vom Hause entfernt ein birkenes Scheit Holz im Werthe zu 2 Sgr. an einem Erddamme liegend, das der 2c. Bachrodt als sein Eigenthum anerkannte. Nach anfänglichem Leugnen gestand der Angeklagte den Diebstahl ein, schüzte hierbei aber Trunkenheit vor, wurde dennoch für schuldig erachtet und mit 2 Jahr Zuchthaus, so wie 2 Jahr Polizeiaufsicht belegt.

Am 12. März 1852

kamen 4 Sachen zur Verhandlung.

1) Der Handarbeiter Johann Gottfried Taubert aus Schkeuditz, bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft, aufs Neue wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle in den Anklagestand versetzt, trat am 12. Februar d. J. Abends 7 Uhr in die Hausflur der verwittw. Fleischermstr. Mähler zu Schkeuditz, in welchem Fleisch zum Verkauf aufgehängt war und kaufte sich für 1 Sgr. Wurst. Nach seiner Entfernung wurde ein Stück Schweinefleisch von 8½ Pfd. nebst dem eisernen Haken, an welchem dasselbe befestigt gewesen, vermißt, und auf gemachte Anzeige, so wie bei dem Taubert abgehaltenen Hausfuchung auch bei diesem vorgefunden und von der 2c. Mähler, so wie deren Gesellen, als ihr Eigenthum recognoscirt. Der Taubert bestritt hartnäckig, den Diebstahl verübt zu haben, wollte vielmehr das Fleisch am 10. Februar in Leipzig für 13 Sgr. gekauft haben, konnte jedoch keine Beweise hierfür angeben. Der Wahrspruch der Geschwornen lautete auf Schuldig und das Erkenntniß des Gerichtshofes auf 2½ Jahr Zuchthausstrafe und demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahr.

2) Der Einwohner Johann Gottfried Härtel aus Sassenhausen, 53 Jahr alt, noch nicht bestraft, wurde in der Nacht vom 27. zum 28. October v. J. auf dem Bo-

den eines auf dem Schuhmannschen Gute zu Hassenhausen gelegenen Stallgebäudes betroffen, nachdem er daselbst ohngefähr $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer und Wicken zum Werthe von 1 Thlr. 10 Sgr. in den dazu mitgebrachten Sack gefüllt hatte. Am Abend vor dem Diebstahle waren nach den Aussagen zweier Zeugen sämmtliche zu dem rings herum mit Gebäuden und Mauern umgebenen Gehöfte führende Thüren und Thore verschlossen resp. von innen verriegelt gewesen, und nach Entdeckung des Diebstahls das unter dem Futterboden nach der Straßenseite angebrachte Fenster, welches sonst immer verschlossen gehalten wird, geöffnet gefunden. Unter diesem Fenster wurden nach dem Diebstahle deutliche Spuren von Fußtrittten, so wie eine Leiter wahrgenommen, so daß man vermuthen mußte, der Dieb sei durch dies Fenster, welches 10 Fuß vom Erdboden entfernt ist, in das Gebäude eingestiegen. Der Härtel behauptete, er habe die vom Schuhmannschen Gehöfte nach dem Garten führende Thür offen gefunden und sei durch dieselbe auf das genannte Gehöfte gelangt, was aber durch die Aussagen der zwei Zeugen Haffelbach und Tanz vollständig widerlegt wurde. Diefenthalb ist der Angeklagte wegen eines in dem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raume zur Nachtzeit mittelst Einsteigens verübten schweren Diebstahls in den Anklagestand versetzt, von den Geschworenen für schuldig erachtet und vom Gerichtshofe zu $2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht verurtheilt.

3) Die Handarbeiter

a) Karl Moriz Menzel, 32 Jahr alt, wiederholt bestraft, jetzt wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle,
 b) Johann Christian Adolph Weiße,
 c) Johann Gottlieb Schnert, und
 d) Friedrich Schumann, wegen einfachen Diebstahls, so wie
 e) die verhehlichte Christiane Rosine Schnert, wegen Theilnahme an mehreren Diebstählen, in Anklagestand versetzt, befinden sich heute auf der Anklagebank. Sie sind sämmtlich aus Naumburg gebürtig und die ad b. bis e. Genannten noch nicht in Untersuchung gewesen.

Am 31. Januar d. J., des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, wurde die verhehl. Schnert auf dem Wege hinter dem Gottesacker mit einem halben Sack Weizen angehalten und aufs Rathhaus gebracht, weil sie über den redlichen Erwerb keine Auskunft geben konnte. Sie gestand ein, daß sie auf Veranlassung ihres Ehemannes, der als Drescher bei dem Posthalter Pöffler in Arbeit steht, in die Nähe der Scheune gegangen und dort von ihrem Manne den Weizen erhalten habe, und daß sie vor einiger Zeit Weizen, den ihr Mann mitgebracht, für 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. verkauft habe. In der vor dem Marienthore belegenen Pöfflerschen Scheune arbeiteten gemeinschaftlich die oben zuerst genannten 4 Angeklagten und bei der hierauf vorgenommenen Hausfuchung wurden bei Schnert 2 Säcke Weizen, eine Parthie Roggenkleie und etwas Erbsen, bei dem Weiße $\frac{1}{2}$ Sack Weizen vorgefunden. Durch Geständniß des Schumann und Schnert wurde festgestellt, daß sie in Gemeinschaft mit den beiden Andern zum Destern Weizen und anderes Getreide aus der

Scheune entwendet, daß sie des Abends, ehe sie nach Hause gegangen, gefüllte Säcke im Stroh verborgen, des Morgens nach Hause geschafft und den Erbsen dafür getheilt hätten. Der einzige Angeklagte, welcher den Diebstahl leugnet, ist Menzel, doch wurde er durch die übereinstimmenden Bezichtigungen seiner Mitcomplicen des angeschuldigten Verbrechens beschwert.

Die Geschworenen sprachen über die ad a. bis d. genannten Angeklagten das Schuldig, über die ad e. genannte Angeklagte das Nichtschuldig aus. Der Schwurgerichtshof verurtheilte sodann den 2c. Menzel zu 4 Jahr Zuchthausstrafe und 6 Jahr Polizeiaufsicht, den 2c. Weiße, Schnert und Schumann einen jeden zu 4 Monat Gefängniß, Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht auf dieselbe Dauer, während die verhehl. Schnert freigesprochen wurde.

4) Die verhehl. Ziegler Träger, Caroline geb. Drube, aus Zöfchen, gesteht zu, am 16. Januar d. J., Abends nach 8 Uhr, in dem verschlossenen Wohnhause der Wittwe Hoffmann daselbst, betreten und in den zu diesem Wohnhause gehörigen umschlossenen Hofraum mittelst Uebersteigens der von Innen verriegelten und zugengelockten Hofthüre in der Absicht eingedrungen zu sein, um daselbst Holz zu entwenden, sie sich auch sofort in den Besitz von Holz gesetzt habe. Die Wittve Hoffmann war am 13. Januar nach Burzen verreist, hatte vor ihrer Abreise die Thür ihres Wohnhauses verschlossen und den Schlüssel mitgenommen, außerdem aber auch die Thür der Scheune und des Stalles verschlossen, so wie die des Gehöftes zugeln lassen. Als sie am 16. Januar zurückkehrte, fand sie die Hofthüre noch zu. Ihr Neffe stieg über die Thür, zog die von Innen eingeschlagenen Nägel heraus und öffnete der Hoffmann die Thür. Beim Betreten des Hofes sahen sie verschiedenes Holzwerk umherliegen, weshalb sie sofort einen Diebstahl vermutheten. Ferner bemerkten sie eine Bank an eine ziemlich hohe und mit einem Laden versehene Oeffnung des Stalles gesetzt, welche Oeffnung unter dem Dache des Stalles und der Scheune zu einem Raume führt, aus welchem man wieder in die Scheune und von da aus auf den Boden des Wohnhauses gelangen kann. Der vorhin bemerkte Laden war gewaltsam erbrochen, die Hausthür noch verschlossen, die Stubenthür aber offen und die in der Stube stehende Schreibekommode ebenfalls gewaltsam erbrochen. Bei näherer Untersuchung wurde auf dem Hausboden die Angeklagte versteckt aufgefunden und vom herzugeholten Ortsrichter verhaftet. Am andern Morgen entdeckte die 2c. Hoffmann, daß ihr eine Menge Sachen gestohlen waren, fand auch in der Scheunentenne einen fremden Sack mit den sämmtlichen von ihr vermischten Gegenständen angefüllt, vor. Diese Entwendungen bestritt die Angeklagte, wurde aber auf Grund der vorliegenden Verdachtsgründe wegen eines in einem bewohnten Gebäude und dem dazu gehörigen umschlossenen Raume mittelst Einsteigens und Nachschlüssels verübten schweren Diebstahls in den Anklagestand versetzt, auch von den Geschworenen für schuldig befunden und zu $2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Bekanntmachung.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Russischen Regierung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 13. April d. J. (1. April alten Styls) zur Ausführung kommen wird. In Folge dieses Vertrages treten von dem gedachten Zeitpunkte ab für die

Correspondenz zwischen Preußen und dem gesammten Russischen Kaiserreiche, einschließlich des Königreiches Polen, folgende Bestimmungen ein.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet.

Das zu erhebende Porto bildet sich aus dem Preussischen und aus dem Russischen Porto.

Das **Preussische Porto** beträgt:

A. Für die Correspondenz nach und aus Rußland mit Ausschluß des Königreiches Polen

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit und Pilsfallen 1 Sgr.;
- 2) nach und aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Ausschluß der ad 1. genannten Grenzkreise 2 Sgr.; und
- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks 3 Sgr.

B. Für die Correspondenz nach und aus dem Königreiche Polen

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen gegen Polen, nämlich Pilsfallen, Stallugönen, Goldap, Dletzko, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Straßburg, Thorn, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen, Breschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Benthen 1 Sgr.;
- 2) nach und aus den Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, mit Ausnahme der vorstehend ad 1. genannten Grenzkreise 2 Sgr.;
- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks 3 Sgr.

Das **Russische Porto** beträgt dagegen:

- 1) nach und aus allen Russischen Grenz-Postanstalten gegen Preußen, nämlich nach und aus Polangen, Tauroggen, Georgenburg, Wirballen, Grajewo, Milawa, Dobryzn, Sluzewo, Slupca, Kalisch, Wieruszow und Czestochau 1 Sgr.;
- 2) nach und aus allen übrigen Orten des Russischen Reiches, mit Einschluß des Königreiches Polen 3 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den gegenseitigen Grenz-Postanstalten beträgt das zu erhebende Gesammtporto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief.

Sämmtliche vorstehende Portosätze, welche ohne Rücksicht auf die Expedition und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Lande oder zur See stattfindet, gelten für den einfachen, bis 1 Loth Preussisch incl. schweren Brief. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto in der Art, daß für einen Brief

über 1—2 Loth Preuß. incl. der 2fache,
 = 2—3 = = = 3fache,
 = 3—4 = = = 4fache

u. s. w. von Loth zu Loth ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben wird.

Hiernach kommt das zu erhebende Gesammtporto für einen einfachen bis 1 Loth schweren Brief beispielsweise zu stehen: von Memel nach Polangen und von Ostrowo nach Kalisch auf 1 Sgr.,

von Tilsit nach Tauroggen auf 2 Sgr.,

von Breslau nach Kalisch auf 3 Sgr.,

von Königsberg nach Warschau oder nach St. Petersburg auf 5 Sgr.,

von Breslau nach Warschau auf 5 Sgr.,

von Breslau nach St. Petersburg auf 6 Sgr.,

von Berlin, Stettin, Magdeburg, Cöln, Elberfeld und Aachen ic. nach Warschau, St. Petersburg, Moskau, Odessa, Astrachan, Archangel ic. auf 6 Sgr.

Diesem Gesammt-Portosätze von 6 Sgr. unterliegen auch alle Briefe zwischen dem Russischen Kaiserreiche und denjenigen zum deutschen Postverein gehörigen Staaten, nach und aus welchen die Russische Correspondenz gegenwärtig einzeln den Preussischen Posten zugeführt wird.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist das Preussische Porto nach denselben Sätzen, wie für gewöhnliche Briefe, neben denselben aber noch eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. für jeden Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben, zu erheben. An Russischem Porto wird das Doppelte des tarifmäßigen Portos für gewöhnliche Briefe erhoben.

Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, für welche bisher eine Portomoderation in Rußland nicht stattfand, ist das Russische Porto durch den obigen Vertrag in der Art ermäßigt worden, daß für dergleichen Sendungen bis zum Gewichte von 3 Loth nur der einfache Russische Briefportosatz (resp. 1 und 3 Sgr.) und bei schwererem Gewichte nur 1 Sgr. für jedes Loth zu berechnen ist.

Das Preussische Porto für solche Sendungen beträgt, ohne Unterschied der Entfernung, $\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Loth. Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Sendungen außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, und daß sie bei der Aufgabe frankirt werden.

Auch für Sendungen von Waarenproben und Mustern, welche früher in Rußland dem vollen Briefporto unterlagen, ist eine Portomäßigung in der Art eingetreten, daß diese Sendungen, wenn sie auf erkennbare Weise verpackt sind und der denselben beigelegte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt, bis zum Gewichte von 2 Loth nur das einfache, und über 2 bis 3 Loth das doppelte Briefporto zahlen. Ueber 3 Loth schwere Proben- und Muster-Sendungen dürfen der Zollverhältnisse wegen mit der Briefpost nicht befördert werden.

Für Geld- und Päckerei-Sendungen zwischen Preußen und dem Kaiserlich Russischen Reiche findet, gleich wie für die Briefpost-Sendungen zwischen beiden Staaten, ein Frankirungszwang nicht statt. Es ist vielmehr der Wahl des Absenders im Preussischen Postbezirke sowohl, als auch im Russischen Reiche überlassen, Geld- und Päckerei-Sendungen nach dem anderen Lande entweder

unfrankirt,
 bis zur betreffenden Grenz-Poststation frankirt, oder

bis zum Bestimmungsorte frankirt

zur Post zu geben.

Für die Preussische Beförderungstrecke wird das Porto nach dem für die internen Preussischen Fahrpostsendungen bestehenden Tarife, und für die Russische Beförderungstrecke nach dem Kaiserlich Russischen Fahrposttarife berechnet.

Berlin, den 8. März 1852.

General-Post-Amt.
 Schmückert.